Der Sinn dieser Vorschrift ist, dass die Ordenspersonen an ihre drei einfachen Gelübde – Armut, Gehorsam und Keuschheit – gebunden sind und sie somit nicht vermögensfähig sind. Der Gesetzgeber schützt hier die feierlichen Gelübde, indem er die Erbfähigkeit verneint.[300]

Rechtslage in Österreich

Das fremdhändige Testament

Die Vorschrift über das fremdhändige Testament wurde durch das ErbRÄG beschränkt, es gelten nun strengere Voraussetzungen.

Das fremdhändige Testament muss eigenhändig unterschrieben werden, und seit der Novelle bedarf es ein vom Testator geschriebener Zusatz, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

Der Gesetzgeber verlangt die gleichzeitige Anwesenheit von drei Zeugen, welche auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz unterschreiben müssen. [301]

Sinn der strengeren Formerfordernisse ist die Erhöhung der Fälschungssicherheit. Dem Verstorbenen soll bewusst gemacht werden, dass es sich hierbei um ein Testament handelt, zudem dient dies der Stärkung der Beweiskraft und der Rechtssicherheit.[302]

Die Sachwalterschaft

Vor dem ErbRÄG konnten Personen, die unter Sachwalterschaft standen, wenn das Gericht dies anordnete, nur mündlich vor Gericht oder Notar testieren. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention handelte es sich hierbei um eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung.[303]

Folglich wurde diese Einschränkung mit dem ErbRÄG aufgehoben, und Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, können nun in jeder Form testieren.

Das Ordensgelübde

Die Bestimmung über die Erbunfähigkeit von Ordenspersonen besteht in Österreich nicht mehr. Ordenspersonen sind somit also unbeschränkt testierfähig.

---

[300] öOGH 10 ObS 137/93 TE 1993/09/07.
[301] § 579 ABGB; *Eccher*, 64.
[302] ErlRV 688 BlgNR 25. GP 10.
[303] ErlRV 688 BlgNR 25. GP 8.